

Benutzerordnung für die Sporthalle des Jugendhofs Finkenber

Die Sportanlagen zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor über das Normalmaß hinausgehenden Verschmutzungen zu bewahren, sollte für alle Benutzer selbstverständliche Pflicht sein.

§ 1

Die Nutzung der Sporthalle erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzerordnung.

§ 2

Die Sporthalle darf nur für sportliche Zwecke verwendet werden. Alle anderen Verwendungen müssen vorher mit der Leitung des Hauses abgesprochen werden.

§ 3

Die Nutzung der Sporthalle und der ihr angeschlossenen Räumlichkeiten ist nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der Benutzerordnung verantwortlich.

§ 4

Die Nutzer haften unabhängig vom Verschulden für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Nutzung der Sporthalle oder anderer Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzerordnung entstehen.

§ 5

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten samt Ausstattung und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

§ 6

Vorhandene Geräte und Zubehör sind für alle Nutzer grundsätzlich frei zugänglich. Die Benutzung darf allerdings nur nach fachgerechtem Aufbau sowie unter Anleitung einer Aufsichtsperson erfolgen.

§ 7

Werden vor oder während der Nutzung der Sporthalle Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beheben. Sollten Mängel vorliegen, welche die Benutzung der Sporthalle generell unmöglich machen, ist die Leitung des Hauses zu informieren.

§ 8

Die Nutzung von Gerätschaften, die nicht zur festen Ausstattung der Sporthalle gehören, ist vorher mit der Hausleitung abzustimmen. Andernfalls ist deren Gebrauch generell untersagt.

§ 9

Die Sporthalle ist nach Beendigung ihrer Nutzung in ihren Ursprungszustand

zurückzusetzen. Entstandene Schäden sind mitzuteilen und der Ersatzpflichtige zu benennen. Wird durch die Nichteinhaltung dieser Nutzungsordnung Aufwand für Aufräumarbeiten oder Reinigung erforderlich, so wird dieser Aufwand je angefangener Arbeitsstunde mit 25,00 € in Rechnung gestellt.

§ 10

Den Anordnungen des Personals des Jugendhofs ist Folge zu leisten. Personen, die die Benutzerordnung missachten oder sich anderweitig ungebührlich benehmen, kann Hausverbot erteilt werden.

§ 11

Das Anbringen und die Verteilung von Werbemitteln jeder Art ist mit der Leitung des Hauses vorher abzusprechen. Auch sonstige Banner, Plakate, Fahnen, etc. dürfen nur nach Absprache angebracht werden. Der Gebrauch von Klebeband – insbesondere Paketklebeband - ist generell verboten. Pinnwände können bei der Hausleitung ausgeliehen werden.

§ 12

Im gesamten Bereich der Sporthalle besteht absolutes Rauchverbot.

§ 13

Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist nicht gestattet.

§ 14

Der Aufenthalt von Tieren im Bereich der Sporthalle ist verboten.

§ 15

Die Sporthalle darf nur mit Schuhwerk mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Straßenschuhe –auch Sportschuhe –, die vorher im Freien getragen wurden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.

§ 16

Das Befahren der Halle mit Inline-Skatern und ähnlichen Sportgeräten ist verboten.

§ 17

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- und Wertgegenständen sowie für Personenschäden wird keine Haftung übernommen.

Im Auftrag
gez.
Gehring